

A m t s = B l a t t



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 119.

Dinſtag den 4. October

1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1566. (3) Nr. 22616.

G u r e e n d e

des k. k. illyr. Landes-Guberniums.
— Betreffend die Ausdehnung der bereits zwischen Oesterreich und Oldenburg als deutschen Bundesstaaten bestehenden Vermögensfreizügigkeit auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Länder des österreichischen Kaiserstaates. — Nach einer an die hohe Hofkanzlei gelangten Eröffnung der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei vom 15. v. M., ist durch dieselbe eine Verhandlung mit dem großherzoglich oldenburgischen Hofe wegen Ausdehnung der bereits zwischen Oesterreich und Oldenburg als deutschen Bundesstaaten bestehenden Vermögensfreizügigkeit auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Länder der österreichischen Monarchie gepflogen worden. In Folge dessen sind nunmehr zwischen beiden Regierungen unterm 4. Juli l. J. Ministerial-Erklärungen des Inhalts ausgewechselt worden: — „Daß in Beziehung auf das Großherzogthum Oldenburg in Zukunft die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1817 über die den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten bei Vermögens-Exportationen aus einem in den andern Bundesstaat zustehenden Freiheit, von allen Nachsteuern (jus detractus, gabella emigrationis) auch auf die Provinzen des österreichischen Kaiserstaates, welche nicht zum deutschen Bunde gehören, wechselseitig ihre Anwendung finden sollen, und zwar rücksichtlich der ungarischen Länder, insoferne diese Abgaben in die landesfürstlichen Cassen fließen, rücksichtlich der übrigen Provinzen ohne alle Beschränkung.“
— Welches in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 27. August l. J., Z. 25916, hie-

mit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
— Laibach am 16. September 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Joseph Wagner,
k. k. Gubernialrath.

Z. 1557. (3) ad Nr. 23315. Nr. 39983.

K u n d m a c h u n g.

Vom Magistrate der k. Hauptstadt Brünn in Mähren wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das hiesige städtische Theater und der damit verbundene Redoutensaal sammt den zu diesem gehörigen Nebenzimmern, dann einer angemessenen Wohnung für den Theaterpächter, in dem untern Geschoße des Theatergebäudes; ferner das Locale zur Aufbewahrung der täglich nothwendigen Theaterbedürfnisse, wie auch eine Niederlage außer dem Theatergebäude für die nicht täglich nöthigen Theaterutensilien, auf sechs nacheinander folgende Jahre, von Oßtern 1843 bis dahin 1849, im Wege einer Offerte an den Bestbietenden überlassen werden wird. Diejenigen, welche diese Theater- und Sadunternehmung zu erlangen wünschen, haben daher bis 30. October l. J., Abends 6 Uhr, ihre Anträge, und zwar schriftlich und versiegelt den Vorstehenden dießhiesigen Magistrates gegen Empfangsbestätigung zu überreichen und dieser Eingabe glaubwürdige, von Orts-, Bezirks-, Kreis- oder Provinzial-Behörden ausgestellte Zeugnisse über ihr moralisches Betragen, wissenschaftliche und practische Fähigkeiten, eine Schauspiel-Unternehmung gut zu leiten, dann einen Ausweis über ihr Vermögen und zugleich eine Caution von 1000 fl. C. M. im Baren oder in k. k. österr. Staatspapieren zu

4 und 5%, sammt den dazu gehörigen Coupons und Talons am Tage des Erlags, nach dem leztbekanntem Wiener Börsencourse berechnet, oder hypothekarisch normalmäßig gesichert, beizulegen. Wenn Private, welche selbst weder Schauspielunternehmer noch Schauspieler sind, einzeln oder in Gesellschaft die Pachtung zu übernehmen gesonnen wären, so sind derlei Unternehmungslustige verpflichtet, den Offerten glaubwürdige, von den obgenannten Behörden ausgestellte Zeugnisse über ihr moralisches Betragen und ihr Vermögen, nebst der Caution, außerdem aber ähnliche Zeugnisse über die Moralität und wissenschaftliche sowohl als praktische Fähigkeit desjenigen beizubringen, dem sie die Leitung der Unternehmung anzuvertrauen gesonnen sind, und welcher der Verhandlungskommission vorzustellen ist, bei der überhaupt alle Offerten zu erscheinen haben. Das Theater erhält der Pächter ganz unentgeltlich, und für die übrigen Pachtobjecte wird als geringster Preis der jährliche Zins von 600 fl. E. M. bestimmt, unter welchem dieselben nicht hintangegeben werden, vielmehr erwartet wird, daß günstigere Anbote für diese Unternehmung geschehen werden. Am 31. October l. J., um 10 Uhr Vormittags, wird die zur Verhandlung dieser Pachtung bestimmte Commission im Gubernialhause im Sitzungssaale zusammentreten, die Offerte erbrechen, die Beweise der als Offerten eintretenden Unternehmungslustigen prüfen, und nach vollzogener Prüfung der Eigenschaften mit denjenigen Offerten, die in gehöriger Zeit ihre Offerte eingaben, und als gleich geeignet erkannt wurden, auf eine freiwillige Aufbesserung des angebotenen Pachtzins, und zwar mit jedem einzelnen unterhandeln. Nach Ablauf der obbestimmten preceptorischen Frist zur Ueberreichung der Offerte werden weder mündlich noch schriftlich angebrachte nachträgliche Offerte angenommen. Der Bestanbot jedes einzelnen Offerten wird für den pachtlustigen Theil sogleich, für die Stadt Brünn, als der verpflichtende Theil hingegen erst nach ausgesprochener Genehmigung der hohen k. k. Landesstelle verbindlich seyn. Denjenigen Offerten, welche die Commission als nicht geeignet erkennt, werden die eingelegten Cautionen sogleich zurückerfolgt; denjenigen aber, welchem nach dem Beschlusse der h. k. k. Landesstelle diese Unternehmung nicht überlassen wird, werden solche nach Genehmigung des Pachtactes zurückgestellt werden. Weder die Geeignetheit für sich,

noch die Höhe des Pachtanbotes allein, sondern nur die vorzügliche Geeignetheit, in Verbindung mit dem verhältnismäßig billigsten und gesichertesten Zinsanbote, wird den Entscheidungspunct für die Zuerkennung der Unternehmung bestellen. Die näheren Bedingungen dieser Pachtung können sowohl in der Registratur des Magistrates als in jener der k. k. Landesstelle eingesehen werden. — Brünn am 7. September 1842.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen. Z. 1589. (2) Nr. 7219.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Andreas Tglizh, Cassionär der Katharina Dimmig, Erbinn des Georg Tischerne, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des, über die Darlehensscheine ddo. 10. December 1806, a 6%, pr. 10 fl., und ddo. 20. Juni 1809, Nr. 532, a 6%, pr. 10 fl., von der k. k. Kriegs Zwangs-Darlehens-Gubernial-Liquidations-Commission ausgestellten, an Georg Tischerne lautenden, angeblich in Verlust gerathenen Original-Recepisses, ddo. Laibach den 30. August 1826, Nr. 1233, gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachtes Recepisse aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers das obgedachte Recepisse nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird. — Laibach den 20. September 1842.

Z. 1583. (3) Nr. 7037.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, daß man über Ansuchen der Dorothea Presler, gegen Anton Wirant et Consortes, die mit dießlandrechtlichem Edicte vom 20. August l. J., Z. 6376, auf den 3. October l. J. ausgeschriebene Relicitation des, hier am alten Markte liegenden Hauses sub Cons. 33, wegen im Mittel liegenden Recurses zu sistiren befunden, es somit von der erwähnten Licitation einstweilen abzukommen habe. — Laibach den 20. September 1842.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1591. (2) Nr. 2709/867.

R u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Hauptzollamte in Laibach wird am 20. October l. J. und den darauf folgenden Tagen in den gewöhnlichen Amtsstunden die Versteigerung mehrerer im Handel erlaubten Waren vorgenommen werden; welches mit dem Bedeuten hiemit kund gemacht wird, daß der Kaffee und gestoßener Raffinadzucker, so wie Zuckermehl, in Partien von 5 und 10 Pf., und der Raffinadzucker brodweise gegen sogleich bare Bezahlung hintangegeben werden wird. — K. K. Hauptzollamt Laibach am 29. September 1842.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1576. (2) Nr. 1325.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Schneeberg werden alle jene, welche auf den Nachlaß des zu Rannik am 21. Juli l. J. ab intestato verstorbenen Franz Beischey, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, solchen bei der auf den 24. October l. J. Vormittags um 9 Uhr in dieser Amtskanzlei angeordneten Tagsagung, bei Vermeidung der Folgen des §. 814 b. G. B., anzumelden.

Bezirksgericht Schneeberg am 14. September 1842.

Z. 1577. (2) Nr. 2856.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthumes Gottschee wird dem abwesenden Johann Simonitsch von Niedertiefenbach erinnert: Es habe wider denselben Georg Stämpfel von Niedertiefenbach, die Superpränotation auf sein, auf der Hube Haus-Nr. 2 in Niedertiefenbach versichertes Erbtheil pr. 100 fl. erwirkt, und zur Rechtsfertigung derselben unterm 20. August l. J. eine Klage eingebracht, zu deren Verhandlung die Tagsfahrt auf den 12. December 1842 um 9 Uhr Vormittags angeordnet worden ist. Das Gericht, dem der Aufenthalt des Beklagten unbekannt ist, hat zu dessen Vertheidigung den Herrn Adolf Haus in Gottschee als Curator aufgestellt, welches dem Abwesenden mit dem Bedeuten zur Kenntniß gebracht wird, daß er zur erwähnten Tagsfahrt entweder persönlich zu erscheinen, oder einen andern Sachwalter dem Gerichte namhaft zu machen habe, als sonst mit dem aufgestellten Curator gültig verhandelt werden würde.

Bezirksgericht Gottschee den 31. August 1842.

Z. 1578. (2) Nr. 2865.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthumes Gottschee wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Knauß von Mitter-

grab, in die Relicitation der von der Josepha Widerwohl im Executionswege erstandenen Hube Haus-Nr. 3 in Suchen, wegen nicht eingehaltener Feilbietungsbedingnisse gewilligt, und zur Vornahme derselben die einzige Tagsfahrt auf den 18. October 1842 um 9 Uhr Vermittags in loco Suchen mit dem Beisatze angeordnet worden, daß die Realität bei dieser Tagsfahrt auch unter ihrem Schätzungswerthe pr. 300 fl. hintangegeben werden wird. Der Grundbuchextract, das Schätzungsprotocoll und die Feilbietungsbedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 31. August 1842.

Z. 1579. (2) Nr. 2867.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthumes Gottschee wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Anton Schager von Suchen, wider die Eheleute Jacob und Vertraud Oswald, in die executive Feilbietung der, zu Padua sub Haus-Nr. 1 gelegenen Realität, wegen schuldigen 37 fl. 30 kr. G. M. c. s. c. gewilligt, und zur Vornahme derselben die Tagsfahrten auf den 17. October, 16. November und 16. December 1842, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco Padua mit dem Beisatze angeordnet worden, daß diese Realität bei der dritten Feilbietungstagsfahrt auch unter dem Schätzungswerthe pr. 145 fl. hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchextract, das Schätzungsprotocoll und die Feilbietungsbedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 31. August 1842.

Z. 1580. (2) Nr. 2961.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthumes Gottschee wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Leonard Wolf von Schwarzenbach, Cessionärs des Stephan Jallitsch, in die executive Feilbietung der, dem Johann Jallitsch gehörigen, zu Schwarzenbach sub Haus-Nr. 4 gelegenen $\frac{1}{4}$ Urb. Hube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, wegen schuldigen 130 fl. M. M. c. s. c. gewilligt, und zur Vornahme derselben die Tagsfahrten auf den 14. October, 14. November und 14. December 1842, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco Schwarzenbach mit dem Beisatze angeordnet worden, daß diese Realität bei der dritten Feilbietungstagsfahrt auch unter dem Schätzungswerthe pr. 250 fl. M. M. hintangegeben wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchextract und die Licitationsbedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 3. September 1842.

3. 1581. (2)

E d i c t.

Nr. 2992.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Andreas Jaklitsch von Verderb, als Vormund der Paul Paknerschen Pupillen, in die executive Feilbietung der zu Kerndorf sub Haus-Nr. 13 gelegenen $\frac{3}{8}$ Urb. Hube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, wegen schuldigen 91 fl. 37 $\frac{1}{2}$ kr. M. c. s. c. gewilligt, und zur Vornahme derselben die Tagfahrten auf den 13. October, 12. November und 12. December 1842, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco Kerndorf mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Realität bei der dritten Feilbietungstagfahrt auch unter ihrem Schätzungswerte pr. 850 fl. hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchextract, das Schätzungsprotocoll und die Feilbietungsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 31. August 1842

3. 1586. (2)

E d i c t.

Nr. 2279.

Von dem Bezirksgerichte Reifnis wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Johann Onidja von Weikersdorf, in die executive Versteigerung der, dem Jacob Klun von Deutschdorf eigenthümlichen Kasse sammt Feldfrüchten und Zugehör, wegen schuldigen 19 fl. c. s. c. gewilligt, und hiezu 3 Termine, nämlich: auf den 24. October, 23. November und 24. December l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Orte Deutschdorf mit dem Anhang anberaumt worden, daß diese Realität sammt Zugehör, falls sie bei der ersten und zweiten Feilbietung nicht wenigstens um den Schätzungswert pr. 152 fl. 10 kr. an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Bezirksgericht Reifnis den 5. September 1842.

3. 1574. (2)

E d i c t.

Nr. 1651.

Von dem vereinten k. k. Bezirksgerichte Michelstetten zu Krainburg wird den unbekannt wo befindlichen Alex Vocker, Gertraud Stempicherin, Franz Teuschel, Maria Teuschel geborne Lappaine, Andreas Teuschel und deren ebenfalls unbekanntes Rechtsnachfolgern mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe gegen dieselben der Joseph Potutscheg von Krainburg die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung, dann Extabulation der zu Gunsten dieser Beklagten auf seiner Hälfte von dem Hause Cons. Nr. 113 alt, 141 neu, in Krainburg, sammt dazu gehörigem $\frac{1}{6}$ Pirkachantheil intabulirten Sapposten, wovon a) für Alex Vocker die Schuldobligation ddo. 29. Jänner 1773 rückfölich eines Schuldkapitals pr. 100 fl. P. W. sammt 4% Interessen; b) für Gertraud Stempicherin der Kaufbrief ddo. 28. April 1778 bezüglich eines Kaufschillinges pr. 273 fl. P. W.; c) für Franz Teuschel der Cautions-Brief ddo.

15. Mai 1781, wegen eines Erbschaftsbetrages pr. 46 fl. 23 fl. D. W.; d) für Maria Teuschel geborne Lappaine das Ehepactum ddo. 30. Jänner 1782, bezüglich ihrer Hairathssprüche pr. 165 fl. P. W., und e) für Andreas Teuschel der Kaufcontract ddo. 14. October 1798, wegen einer Kaufschillingssumme von 400 fl. D. W., und einem Ducaten Schenkniß, intabulirt haftet, bei diesem Gerichte angebracht, worüber die Verhandlungstagsetzung auf den 24. December d. J., Vormittag um 9 Uhr bestimmt wurde.

Da der Aufenthalt der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil dieselben vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Verteidigung und auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Augustin Quiser als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen, indem sie sich sonst die aus ihrer Versäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

K. K. Bezirksgericht Michelstetten zu Krainburg am 6. September 1842.

3. 1575. (2)

E d i c t.

Nr. 1972.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg und Kreutberg wird bekannt gegeben: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Joseph Rodde, durch Herrn Dr. Burger, in die Feilbietung der, von Barthlmä Podbeuscheg aus Goldensfeld, am 21. Juli l. J. im Executionsweg erstandenen, dem Barthlmä Walli aus dem Vertrage ddo. 15. März 1832, intab. 10. September 1840, und dem Kaufvertrage ddo. 30. März 1837, intab. 10. September 1840, gebührenden Kaufrechte auf den, zu der, dem k. k. Domkapitel Laibach sub Rectf. Nr. 77 dienstbaren Jacob Bervar'schen Halbhuben gehörigen Terrain, und die darauf stehenden Wohn- und Wirtschaftsgebäude auf Gefahr und Kosten des Erstehers Barthlmä Podbeuscheg gewilligt, und zu deren Vornahme die Tagsetzung auf den 24. October 1842, Vormittag 9 Uhr, in der kriegsgerichtlichen Amtskanzlei mit dem Beisage angeordnet worden, daß bei derselben das Versteigerungsobject um den erzielten Meistbot pr. 305 fl. ausgerufen, und auch unter der Schätzung werde hintangegeben werden.

Der Grundbuchextract, die Licitationbedingungen, worunter die Obliegenheit zum Erlage eines Badiums pr. 50 fl. für jeden Licitanten, dann die beiden Verträge ddo. 15. März 1832, und 30. Mai 1837, woraus der Umfang der zu veräußernden Rechte erhellen, können bei diesem Gerichte eingesehen und in Abschrift erhoben werden.

Egg am 2. September 1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

B. 1597. (1) Nr. 23316.

Verlautbarung.

Zur Deckung des Bedarfes an Schreibmaterialien für das Gubernium und einige andere Behörden und Aemter im nächsten B. J. 1843, hat man eine Minuendo-Versteigerung, vereint mit einer schriftlichen Offerten-Verhandlung, zu bestimmen befunden, welche am 25. October d. J. Vormittags um 10 Uhr bei dem k. k. Gubernium im hiesigen Landhause Statt finden wird. — Die Bedingungen hiezu werden mit Folgendem zur allgemeinen Kenntniß gebracht: — 1. Der beiläufige Bedarf an Schreib- und Druckpapier, welcher sicher zu stellen ist, besteht in: a) 414 Rieß Klein-Concept-Papier; b) 79³/₂₀ Rieß Groß-Concept-Papier; c) 179²/₂₀ R. Kanzl. Papier; d) 7⁹/₂₀ R. Kanzlei-Papier zu Rathspocolen; e) 65 R. Großmedian-Concept-Papier; f) 4²/₂₀ R. Großmedian-Kanzlei-Papier; g) 45⁸/₂₀ R. Kleinmedian-Concept-Papier; h) 11¹²/₂₀ R. Kleinmedian-Kanzlei-Papier; i) 4⁸/₂₀ R. mittelsein Regal-Papier; k) 19¹/₂₀ R. fein Regal- oder Imperial-Papier; l) 17³/₂₀ R. Realpack-Papier; m) 49¹⁷/₂₀ R. Couvert-Papier; n) 7 R. Fließ-Papier; o) 120 R. Druck-Papier. — 2. Die Lieferung wird für die Zeit vom 1. November 1842 bis letzten October 1843 ausgeben, und es steht jedem Offerenten frei, sowohl auf alle als auch auf einzelne der obbezeichneten Papiergattungen Anbote zu machen. — 3. Es wird durchaus nur auf die gute Qualität und auf die Dauerhaftigkeit des Papiers, übrigens aber auch auf die vorgezeichneten Dimensionen gesehen werden, daher es jedem Lieferungslustigen nicht nur freigestellt, sondern derselbe selbst aufgefodert wird, mehrere Musterbögen von jeder Papiergattung, zu deren Lieferung er sich herbeilassen will, zu der Minuendo-Versteigerung mitzubringen, oder dem schriftlichen Offerte beizubringen, und auf die beigebrachten Bögen die Gattung so wie den mindesten Vergütungspreis, und zwar letzteren mit Buchstaben auszudrücken. — Es versteht sich, daß die angebotenen Papiere und beigebrachten Musterbögen im Allgemeinen von jenen Gattungen seyn müssen, welche eben im 1. Absage von litt. a) bis incl. o) specificirt erscheinen, welche den Papierfabrikanten und Papierhändlern aus den bisherigen ähnlichen Verhandlungen hinlänglich bekannt sind. — Die Versteigerungs-Commission wird demnach aus den angebotenen Papieren jene fürwählen, welche

die bessere Eignung für den dienstlichen Bedarf haben, und welche nebstbei um die billigsten Preise geliefert werden wollen. — Wegen Bestätigung der Lieferung der angemessen befundenen Papiergattungen oder wegen Auswahl der sich etwa ergebenden mehren Anbote wird unverzüglich der Vortrag beim k. k. Gubernium erfolgen, und in Kürze nach dem Schlusse der Verhandlung wird der Gubernial-Beschluß jenen Offerenten oder Mindestbiethern, deren Antrag als der annehmbarste sich dargestellt haben wird, bekannt gegeben werden. — 4. Von den erstandenen Papiergattungen wird ein namhaftes Quantum, und zwar ein Drittel oder mindestens ein Viertel des angeführten beiläufigen Bedarfes längstens in sechs Wochen nach dem abgeschlossenen Lieferungs-Contracte an die Gubernial-Expedit-Direction, während der Contracts-Dauer aber der fernere Bedarf jederzeit längstens in 14 Tagen nach der von dem Gubernial-Expedit gemachten Bestellung, und im Falle einer besonderen Dringlichkeit noch früher zu liefern seyn. — 5. Wenn von irgend einer Papiergattung vor Ausgang des Lieferungs-Contractes eine größere, als die im Absage 1 bezeichnete Quantität erforderlich werden sollte, so hat der Erstehet diesen Mehrbedarf um den Anbotspreis beizustellen, und im Falle eines minderen Bedarfes soll derselbe nicht berechtigt seyn, eine Entschädigung anzusprechen. — 6. Jedem Offerenten steht es frei, nicht nur an dem oben bezeichneten Licitationstage zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, und seine Lieferungsanbote mit Beibringung der gehörigen Musterbögen zu machen, sondern es bleibt ihm auch unbenommen, vom Tage der Bekanntgebung der gegenwärtigen Verlautbarung bis einschließig des 17. October d. J. ein schriftliches Offert bei dem Gubernial-Einreichungs-Protocolle zu überreichen. — Ein solches Offert aber muß versiegelt seyn und die Aufschrift enthalten, „Offert des N. N. für die Lieferung des Papierbedarfes für das Gubernium und die übrigen betreffenden Behörden in Laibach auf das Militärjahr 1843.“ Das Offert muß den Gegenstand des Angebotes und den Preis deutlich in Buchstaben ausgeschreiben enthalten, und demselben müssen einige Musterbögen, von jeder Gattung, die geliefert werden will, beigelegt seyn, auch muß auf einem dieser Musterbögen jeder Gattung nebst der Summe der Preis und die eigenhändige Unterschrift des Offerenten erscheinen. Sollten die Offerte solcher Art erst am Licitationstage der Gubernial-Com-

mission überreicht werden, so muß dieses gleich beim Beginne der Verhandlung, daher bis 10 Uhr Vormittags geschehen. — 7. Jeder Different ist sogleich nach Ueberreichung seines Offertes oder nach gemachtem Licitations-Anbote für die gemachte Lieferungserklärung unwiderruflich verbindlich, für das Aerar aber tritt die Verbindlichkeit erst nach geschעהener Annahme des Angebotes von Seite des Guberniums ein. — 8. Die zu liefernden Papiergattungen müssen sowohl hinsichtlich der Größe, als auch der Quantität, wenn nicht bessern, doch wenigstens mit jenen Mustern ganz gleich seyn, welche der Different eingelegt hat, und welche nach beschlossener Wahl und erfolgter Annahme von Seite der Gubernial-Commission werden paraphirt, zu welchem Ende der Lieferant die nöthige Bogenzahl sogleich beizustellen haben wird, falls solche nach der früheren Bestimmung nicht schon vorher beigebracht worden seyn sollten. — 9. Jeder Lieferungslustige hat eine mit zehn Percent nach seinem Anbote bemessene Caution bei der Licitation oder mit seinem Offerte einzulegen. — Diese Caution kann im Baren, oder durch eine pragmatikalische Sicherstellungs-Urkunde, oder auch durch Einlassung der zu fordernden Vergütung für sogleich abzuliefernde Papiere im gleichen Werthsbetrage mit der ermittelten Caution geleistet werden. — Im Falle als der Bestbieter den förmlichen Contract zu fertigen sich weigerte, vertritt das ratificirte Licitations-protocoll die Stelle des schriftlichen Contractes und das Aerar hat die Wahl, den Bestbieter entweder zur Erfüllung der ratificirten Licitations-Bedingungen zu verhalten, oder den Contract auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings feilzubieten, und den erlegten Cautionsbetrag entweder im ersten Falle auf Abschlag der höheren Beföstigung, oder im zweiten Falle auf Abschlag der zu ersetzenden Differenz rückzubehalten; im Falle aber als der neue Bestbot keines Ersatzes bedürfte, als verfallen einzuziehen. — 10. Wird die Quantität oder Qualität, oder das Format des gelieferten Papiers, im Vergleiche zu der Bestellung oder mit den Musterbögen zu gering oder nicht contractmäßig befunden und nicht binnen drei Tagen der Abgang gehörig ergänzt, oder die mangelhafte Parthie durch eine andere entsprechende ausgewechselt; so wird es dem Gubernium frei stehen, sich die bestellte Gattung und Quantität des Papiers von wem immer in oder außer der Versteigerung auf Kosten des Contrahenten zu verschaffen. — 11. Die Bezahlung der Vergütungsbeträge wird dem Liefere-

ranten nach Ausgang eines jeden Militär-Quartals und nach Beibringung eines classenmäßig gestämpelten, mit der Empfangsbefstätigung der Behörde, an welche die Lieferung geschah, über die Quantität und qualitätmäßige Ablieferung documentirten Conto nach vorausgegangener buchhalterischer Adjustirung geleistet werden. — 12. Gleich nach geschעהener Annahme der Offerte oder Licitations-Anbotes wird mit dem Ersteher, respec. mit dem bestatiget werdenden Lieferanten auf der Grundlage der gegenwärtigen Bedingnisse der förmliche Lieferungscontract abgeschlossen werden, welcher mit seinen Rechten und Verbindlichkeiten auch auf die Erben des Contrahenten überzugehen hat, und wozu der Lieferant den classenmäßigen Stempel beizustellen haben wird. — Diesemnach werden alle Papierfabrikanten und Papierhändler, welche zur vorbesagten Lieferungs-Unternehmung nach den angedeuteten Bedingungen Lust tragen, aufgefordert, zu der diesfälligen Minuendo-Versteigerung an dem im Anfang dieser Verlautbarung bestimmten Tage und zur festgesetzten Stunde entweder persönlich oder mittelst gehörig Bevollmächtigter zu erscheinen, oder die schriftlichen Offerte nach den obangeführten Modalitäten einzureichen. — Raichbach am 22. September 1842.

Carl Faver Raab,
k. k. Gubernial-Secretär.

3. 1598. (1) Nr. 233.6

Verlautbarung.

Zur Deckung des Bedarfes an Kanzlei-Requisiten für das Gubernium und einige andere Behörden und Ämter, im nächsten Verwaltungsjahre 1843, wird wegen Lieferung derselben am 17. October d. J., Vormittag um 10 Uhr bei dem k. k. Gubernium in Raichbach im Landhause eine Minuendo-Versteigerung abgehalten, und diese Lieferung demjenigen zugestanden werden, welcher die betreffenden Artikel in guter annehmbarer Qualität und in der erforderlichen Quantität auf jedesmaliges Verlangen der Gubernial-Expeditio-Direction um die billigsten Preise beizustellen sich herbeilassen wird. — Die beizustellenden Requisiten sind nach dem beiläufig berechneten jährlichen Bedarfe folgende: a) Unschlittkerzen 25g Pf.; b) Rübsamendöl 673 Pf.; c) Lampendocht ordinären 2³/₄ Pf.; d) Lampendocht gewirkten 10 Ellen; e) Packwachleinwand 62 Ellen; f) Pappendeckel 460 Stück; g) Weibrauch 8³/₄ Pf.; h) Borstwische 11 Stücke;

l) Rehrb. sen ordinäre 112 Stücke; k) Rehrb. sen mit Borsten 5 Stücke; l) trockenen Kampfer 12 Pf.; m) Gewürznelken 4 Pfund; n) weißen spanischen Pfeffer 4 Pf. — Die zur Lieferung dieser Artikel, im Einzelnen oder im Ganzen, lusttragenden Parteien werden daher eingeladen, sich zu obbestimmter Zeit am angeführten Orte einzufinden, und unter den ihnen vor der Versteigerung bekannt gemachten Bedingungen, welche sie auch früher bei der Subernial-Expedits-Direction einsehen können, ihre diesfälligen Anbote zu machen. — Laibach am 22. September 1842

Carl Faver Raab,
k. k. Subernial-Secretär.

Dorfe Waitzsch sub. Conf. Nr. 44 liegenden Dominial-Kaische, sammt dazu gehörigem Hausgarten, zwei Aeckern und der Wiese Brod gewilliget und zur Vornahme derselben die Tagesatzung auf den 24. October 1842, Vormittags 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß die obbenannte Realität nur um den Ausrufspreis pr. 1600 fl. C. M. oder darüber an den Meistbietenden hintangegeben werden wird. — Die Licitationsbedingungen, so wie die Schätzung und der Grundbuchs-Extract können in der diehlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden und bei dem Curator Dr. Maximilian Wurzbach eingesehen und davon Abschriften erhoben werden. — Laibach am 20. September 1842.

3. 1607. (1) Nr. 23292.

K u n d m a c h u n g.

Ueber Ansuchen der königl. ungarischen Statthalterei vom 23. August d. J., 3. 31774, wird Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht: Die Amortisirung jener Obligationen, welche ein gewisser Stephan Gyürky, und dessen Gemahlinn Johanna Palogk, für den Christoph Nako, Vater des Grafen Alexander Nako von Nagiszent Miklos, im Jahre 1798 am 11. December über 10,000 fl. ausgestellt haben, die auch durch den Bruder des zuletzt erwähnten Grafen Constantin Nako mittels Testaments an Johann Reisinger und dessen Gattinn Anna Heiligenthal übertragen wurden, ist in der Rücksicht vom Temeszer Comitete veranlaßt worden, weil das vorerwähnte Testament von dem königl. Gerichtshofe für ungültig erklärt worden war, während sie doch in den Händen der vorgenannten Eheleute Reisinger zurückgeblieben sind, und im gütlichen Wege nicht producirt werden können. — Es hat daher diese Obligationen-Amortisirung zur allgemeinen Kenntniß zu gereichen. — Vom k. k. illyr. Subernium. Laibach am 28. September 1842.

Carl Fav. Raab,
k. k. Subernial-Secretär.

3. 1599. (1) Nr. 6897.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Magistrats der landesfürstlichen Hauptstadt Laibach, wider Gregor Mathias Drennig, wegen rückständigen Laudemiums pr. 138 fl., in die öffentliche Versteigerung des dem Exquirten gehörigen, auf 988 fl. 10 kr. geschätzten, dem hiesigen Stadt- und Landrechte sub. Conf. Nr. 7 dienstbaren Hauses in der Gradiska-Vorstadt gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 14. November, 19. December 1842, dann 16. Jänner 1843, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn dieses Haus weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagesatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die diesfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der diehlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executions-Führer durch Dr. Wurzbach einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 20. September 1842.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1600. (1) Nr. 6951.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Ansuchen der Vormundschaft der minderjährigen Matth. Kunaver'schen Kinder, und des Curators Dr. Maximilian Wurzbach, in die öffentliche Versteigerung der zum Matth. Kunaver'schen Verlasse gehörigen, im

Rechtliche Verlautbarungen.

3. 1593. (1) Nr. 6104.

V e r l a u t b a r u n g.

Am 10. October l. J. Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, werden in dem Hause Nr. 158 auf dem alten Markte im 2. Stocke mehrere elegante Zimmereinrichtungstücke, als: Kästen, Sesseln,

Spiegel, Sofa, dann Bettzeug, Bettstätte und Küchengeräth aus freier Hand versteigert, wozu Kauflustige eingeladen werden. — Stadtmagistrat Laibach am 27. September 1842.

Z. 1595. (1) Nr. 6052.

P u b l i c a n d u m.

In Folge hohen Subernial-Decrets vom 10. August l. J., Z. 19469, und löblicher Kreisamts-Verordnung vom 21. d., Z. 15672, wird die Minuendo-Versteigerung der Stadtbeleuchtungspachtung hier für die Zeit seit 1. November 1842 bis letzten October 1845 am 15. October l. J. um 11 Uhr Vormittags im magistratlichen Rathsaale vorgenommen, und bei derselben der dermalige Pachtpreis pr. 23 fl. 58 1/2 kr. für die Laterne neuer, und mit 4 fl. 58 1/2 kr. für die Laterne alter Art zum Ausbote bestimmt. Der dermalige Pachtzuschlag beträgt 3020 fl. — Die übrigen Pachtbedingungen sind bey dem Magistrate bei der betreffenden Abtheilung in den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen. — Stadtmagistrat Laibach am 24. September 1842.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1592. (1) Nr. 1989.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Münkendorf wird bekannt gemacht: Es seyen in der Executionsfache des Hrn. Johann Vininger aus Laibach, wider Paul Zehor aus Neumarkt bei Stein, wegen in Folge Bescheides ddo. 13. März 1841, Nr. 606, schuldigen 404 fl. 18 kr. c. s. c., zur Vornahme der durch die hohe k. k. Appellationsverordnung ddo. Klagenfurt 2. September 1842, Nr. 10083, bewilligten Feilbietung des zur Stadt Stein sub Rectf. Nr. 170, Urb. Nr. 183 dienstbaren, in der Vorstadt Neumarkt bei Stein sub Consc. Nr. 18 liegenden, auf 20 fl. bewertheten Hauses, mit Ausnahme des hinter selbem liegenden Groß- und Krautgartens, die Tagsatzungen auf den 10. November d. J., den 12. December d. J., und den 12. Jänner 1843, jedesmal Vormittags von 10 bis 12 Uhr im Orte des bezeichneten Hauses mit dem Beisatze angeordnet worden, daß dieses Haus nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würde.

Die Vicitationsbedingungen, der Grundbuchextract und das Schätzungsprotocoll können vorläufig in der Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Münkendorf den 24. September 1842.

Z. 1594. (1) Nr. 865.

E d i c t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Darnehmung gebracht, daß man den Simon Sormann, Halbhändler an Freithof, bei Corene Haus-

Nr. 9, wegen seines erwiesenen Hanges zum Trunke und seiner schlechten Vermögensabwägung, als Verwaltender zu erklären und denselben in der Person des Gregor Sormann von Scharzau, im Bezirke Glödnig, einen Curator aufzuwählen befunden habe.

K. K. vereintes Bezirksgericht Middelstetten zu Krainburg am 21. Mai 1842.

Z. 1588. (2)

Das Schleifen der Rasir- und Federmesser auf Steinen ist unnöthig durch die Erfindung der k. k. ausschließlich privilegirten Scharfapparate von Goldschmidt & Comp. in Berlin, Straßburg und in Wien am alten Fleischmarke Nr. 692, 1ten Hof, 1te Stiege, 3ten Stock.

Diese an Vorzüglichkeit, Güte und Dauer den ersten Rang einnehmenden chemisch-elastischen Streichriemen geben durch einiges Hin- und Herstreichen den Rasir- und Federmessern so wie chirurgisch-anatomischen Schneideinstrumenten den höchsten Grad der Schärfe und Feinheit, und es ist die Vollkommenheit der Schneide der Art, daß die zartfühlendste Haut nicht empfinden wird, daß eine Klinge auf dem Bart sich befindet. Diese Art zu schärfen irritirt den Stahl durchaus nicht, und kann den Klingen die Nachtheile nicht zufügen, die durch das Schleifen auf Steinen nicht vermieden werden können.

Die Privilegiums-Inhaber garantiren die Dauer eines solchen Scharfapparates 10 bis 12 Jahre, und machen sich anheischig, dem etwaig vorkommenden Reparatur-Bedürfnisse während der angegebenen Zeit unentgeltlich abzuhelfen zu lassen.

Da der Name Goldschmidt von mehreren Nachahmern benützt wird, ihre Producte anzukündigen, und ganz gewöhnliche Streichriemen für jene echten und in ihren angerühmten Werklungen erprobten privilegirten, feilzubieten, so ersuchen wir ein P. T. geehrtes Publicum, im Ankaufe unserer Streichriemen nicht unvorsichtig zu seyn, und nur solche als **echt** anzuerkennen, die in der alleinigen Niederlage für Mähren in Laibach bei Hrn. **Matth. Kraschowitz**, und in Cilli bei **Joseph Novak** zu haben sind.

Die Preise sind mit Holzschrauben 1 fl. 40 kr., 2 fl. 30 kr. und 3 fl.; mit Eisenschrauben 3 fl. und 4 fl.; mit Messingschrauben 3 fl. 30 kr. und 5 fl.